

Stellungnahme zum Fragenkatalog zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG)

Ausschuss für Kultur und Medien 16. Wahlperiode Ausschussdrucksache Nr. 16(22) 066

Vorbemerkung

Die Liste der eingeladenen Sachverständigen berücksichtigt leider nicht die Verbände der Opfer der SED-Diktatur als Hauptleidtragende des DDR-Staatssicherheitsdienstes. Der Sachverständige hat sich deshalb, soweit dies in der Kürze der Zeit möglich war, darum bemüht, deren Auffassungen in Erfahrung zu bringen und in die nachfolgende Stellungnahme zu den Fragen des Ausschusses mit einfließen zu lassen.

1. Allgemein

1. *Wie bewerten Sie grundsätzlich den Gesetzentwurf für ein Siebentes Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?*

Als unzureichend.

Insbesondere die vorgeschlagenen Änderungen an §§ 20 und 21 werden die weitere Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit in Deutschland erheblich behindern. Beim jetzigen Entwurf wurden die rechtlichen und politischen Auswirkungen nicht genügend bedacht (siehe Fragen 3.1 und 3.4).

2. *Sehen Sie über die mit dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?*

Ja.

Der Aktenzugang für die Forschung sollte durch eine offenere Formulierung der Zweckbindung und durch die Einführung eines Ermessensspielraumes für die BStU verbessert werden. Dies würde auch den übertriebenen Kosten- und Personalaufwand für die Arbeit der BStU reduzieren. Die bisherigen Überprüfungsmöglichkeiten sollten Fristverlängerung oder -streichung erhalten bleiben.

3. *Wie bewerten sie die Vorschläge zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Stasi-Unterlagen für die politische und historische Aufarbeitung durch Forschung, Medien und politische Bildung?*

Als unzureichend. Die Zweckbindung sollte weiter gefasst werden und der Aktenzugang analog Bundesarchivgesetz und Strafprozessordnung erweitert werden (siehe Fragen 1.2., 1.4. und 4.2.).

4. *Wie bewerten Sie die bisherige Beschränkung des Aufgabenbereiches der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes auf „Zwecke der*

politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes" und wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Verwendungszwecke auf die „Aufarbeitung des gesamten Herrschaftsapparates der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone? Ist diese Erweiterung weit genug und ausreichend präzise gefasst? Welche Fälle werden von dieser Regelung erfasst und welche nicht? Trägt die vorgesehene Erweiterung der Aufarbeitungsmöglichkeiten dem Grundrecht der Informationsfreiheit nach Artikel 5 GG und gleichzeitig dem Datenschutz Rechnung?)

Die Erweiterung ist nicht präzise genug gefasst, da unklar bleibt, was zum Herrschaftsapparat dazugehört. Dadurch besteht die Gefahr einer willkürlichen Auslegung. Die Erweiterung ist zugleich nicht weit genug gefasst, da bestimmte Forschungsthemen ohne triftige Gründe vom Aktenzugang ausgeschlossen sind. So müsste der Antrag eines Germanisten, der MfS-Unterlagen über Bert Brecht für eine Biographie des Schriftstellers verwenden will, abgelehnt werden, da Zweck der Akteneinsicht nicht die Aufarbeitung des Herrschaftsapparates der DDR wäre. Eine solche Ungleichbehandlung steht dem Grundrecht auf Informationsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes entgegen. Bei einer Novellierung sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der Historisierungsprozess der Stasi-Akten laufend weiter voranschreitet. Angesichts der Tatsache, dass die Stasi-Unterlagen inzwischen bis zu 70 Jahre alt sind, erscheint eine restriktivere Regelung des Aktenzugang als z.B. bei Gestapo-Unterlagen immer weniger vertretbar.

Alternativ zu dem jetzigen Novellierungsvorschlag bieten sich zwei Varianten an:

Variante A: In Anlehnung an die Archivgesetzgebung von Bund und Ländern wird auf eine die Nutzung einschränkende Zweckbindung verzichtet. Der § 32 erhielte danach folgenden Wortlaut:

„§ 32 Verwendung von Unterlagen für die Forschung

(1) Für die Forschung sowie für die politische Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung: (...).“

Variante B: Es wird eine dem Sinn des Aktenzugangs entsprechende offenere Formulierung gewählt. Der § 32 erhielte danach folgenden Wortlaut:

„§ 32 Verwendung von Unterlagen für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

(1) Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Geschichte der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung: (...).“

5. *Sehen Sie die Notwendigkeit, dass die Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen (BStU) an das Votum des Beirats (nach § 39 StUG) gebunden ist, oder wäre dies Ihres Erachtens unvereinbar mit der Unabhängigkeit der vom Deutschen Bundestag gewählten Bundesbeauftragten?*

Nach § 35 ist die BStU z.Zt. nur dem Gesetz unterworfen. Die Rechtsaufsicht liegt bei der Bundesregierung, die Dienstaufsicht beim BKM. Die Behörde unterliegt keiner Fachaufsicht. Bezüglich der *Rechtsaufsicht* ist eine wirksame Kontrolle über die Behörde – außer durch Anrufung eines Verwaltungsgerichtes – z.Zt. nicht möglich. Rechtsfehler bei der Aktenherausgabe könnten nur durch Beschluss des

Bundeskabinetts korrigiert werden. Diese Regelung befördert obrigkeitsstaatliche Verhaltensweisen, ist bürgerfeindlich und bei vergleichbaren Einrichtungen wie den Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen nicht üblich. Die Festlegungen zur *Dienstaufsicht* und zur *Fachaufsicht* erlauben z.Zt. ebenfalls keine wirksame Kontrolle über die Personal- und sonstige Entscheidungen der Behörde. Der BKM hat lediglich eine beamtenrechtliche Aufsichtsfunktion, während der Beirat nur beraten kann. Dadurch hat sich die Behörde in ihrer praktischen Arbeit in den letzten Jahren verselbständigt. Eine Stärkung der Fachaufsichtsfunktion des Beirates durch Verbindlichkeit seiner Voten ist deshalb zu begrüßen. Wichtiger wäre jedoch, durch Änderung von § 35 Abs. 5 die Rechtsaufsicht von der Bundesregierung auf den BKM zu übertragen.

6. *Wie bewerten Sie die Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht bei der Stasi-Unterlagenbehörde im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit und die Unabhängigkeit der Behörde?*

Bei der Ausführung der gesetzlichen Aufgaben der BStU sind Defizite insbesondere bei der Aktenerschließung und den Wartezeiten für die Akteneinsicht in personenbezogene Unterlagen durch Betroffene und Forscher erkennbar. So konnte die Gedenkstätte Bautzen 2006 nach eigenen Angaben ihre Dauerausstellung nur durch Einsichtnahme in andere Archive fertig stellen, weil ihr die vor mehreren Jahren beantragten Vorgänge nicht rechtzeitig vorgelegt wurden. Wenn die Aktenerschließung zügig zu Ende geführt würde, würden sich auch die zahlreichen Wiederholungsanträge von Betroffenen erübrigen, die vielfach auf Anraten der BStU gestellt werden, da nicht auszuschließen sei, dass zu einem späteren Zeitpunkt neue Unterlagen aufgefunden würden. Die Einführung eines Ermessensspielraumes für die Akteneinsicht nach § 32 StUG (siehe Frage 4.1) würde die Bearbeitung von Akteneinsichtsanträgen zu Forschungszwecken erheblich verkürzen. Das dadurch frei werdende Personal könnte zur Beschleunigung der Aktenerschließung eingesetzt werden.

2. Änderungen aufgrund von praktischen Erfahrungen bei der Anwendung des StUG

1. *Die Regelung über den Zugriff auf das Zentrale Einwohnerregister der DDR (ZER) ist am 31.12.2005 außer Kraft getreten. Mit dem Gesetzentwurf soll der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der Zugriff auf einen festgelegten Stammsatz von Identifizierungsdaten aus dem ZER wieder ermöglicht werden. Sehen Sie rechtliche Bedenken, wenn dies nach einem Jahr Unterbrechung jetzt wieder erlaubt wird?*

Nein.

2. *Mit dem Gesetz soll der Personenkreis der nahen Angehörigen, denen ein Akteneinsichtsrecht zukommt, auch auf Adoptivkinder hinsichtlich ihrer leiblichen Eltern und leibliche Eltern hinsichtlich ihrer zur Adoption freigegebenen. Kindern und der Kreis der nahen Angehörige auf Verwandte dritten Grades, für den Fall, dass keine Angehörigen im Sinne von Artikel 15, Abs. 3, vorhanden sind, erweitert werden. Wie bewerten Sie diesen Regelungsvorschlag?*

Als sinnvoll.

Der Vorschlag bedarf allerdings einer Ergänzung in § 12 Abs 1 Satz 3 StUG. Opferverbände beklagen sich seit Jahren darüber, dass die BStU die Akteneinsicht durch Bevollmächtigte ausschließlich Rechtsanwälten und nicht anderen natürlichen Personen gestattet. Dadurch ist eine – für die Opfer kostenlose – Beratung durch Verbände und Beratungsstellen in Rehabilitierungsfragen nur eingeschränkt möglich, da die damit befassten Vertreter trotz schriftlicher Vollmacht nicht in die Originalunterlagen Einsicht nehmen können. Ursache dieser Rechtsauffassung der BStU ist eine unpräzise Formulierung im Gesetz.

§ 12 Abs. 1 Satz 3 StUG lautet in der gegenwärtigen Fassung:

„Wird der Antrag [auf Akteneinsicht] durch einen Bevollmächtigten mit Nachweis seiner Vollmacht gestellt, wird Auskunft erteilt, Einsicht in Unterlagen gewährt oder werden Unterlagen herausgegeben

1. Betroffenen, Dritten, Mitarbeitern, Begünstigten oder
2. ihrem Rechtsanwalt, wenn er dazu ausdrücklich ermächtigt ist.“

Zur Lösung des Problems sollten in § 12 Abs. 1 Satz 3 die Ziffern 1 und 2 gestrichen werden. Er würde dann nur noch lauten:

„Wird der Antrag [auf Akteneinsicht] durch einen Bevollmächtigten mit Nachweis seiner Vollmacht gestellt, wird Auskunft erteilt, Einsicht in Unterlagen gewährt oder werden Unterlagen herausgegeben.“

3. Mit dem Gesetzesvorschlag soll auch die Einführung neuer Technologien - insbesondere eines Informations- und Kommunikationssystems - erleichtert werden, um das Angebot der BStU im Bereich Bildung und Forschung leicht und effizient zugänglich zu machen und um den Kontakt der Behörde zu den Bürgerinnen und Bürgern zu verbessern. Wie bewerten Sie die Regelung zur Einführung moderner Informations- und Kommunikationssysteme?

Als überflüssig.

§ 37 Abs. Nr. 5 und § 32 Abs. 3 sprechen allgemein von „Veröffentlichungen“. Im Zeitalter moderner Kommunikationsmittel sind darunter auch elektronische Medien zu verstehen. Die vorgeschlagene Verpflichtung der BStU, bei elektronischen Veröffentlichungen in Zukunft durch „technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können,“ ist mit erheblichem Kostenaufwand verbunden. Sie erschwert zugleich die Aufarbeitung, weil z.B. aus elektronisch veröffentlichten Dokumentenbänden der BStU nicht kopiert werden könnte. Die vorgesehenen Maßnahmen bleiben zudem letztlich unwirksam, da eine hundertprozentige Sicherheit, ob eine Unterlage verfälscht ist, ohnehin nur über den Abgleich mit dem Original herzustellen ist.

3. Überprüfung bestimmter Personengruppen – §§ 20 und 21

1. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund des allgemeinen Verjährungsgrundsatzes die Neufassung der §§ 20 und 21, mit der auch nach Ablauf der Frist am 29.12.2006 Überprüfungen von Personen möglich sind, die in der Öffentlichkeit eine herausragende Stellung einnehmen oder die in Bezug auf die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes eine Aufgabe erfüllen, die besondere Anforderungen an Ihre Vertrauenswürdigkeit stellt? Wie bewerten Sie die

Forderungen, die Frist für die Überprüfung bestimmter Personengruppen grundsätzlich zu verlängern bzw. aufzuheben?

Die vorgeschlagene Neufassung der §§ 20 und 21 ist abzulehnen. Statt dessen sollte entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates die gegenwärtige Befristung aus dem StUG gestrichen werden. Ist dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich, ist die Frist bis zum 31.12.2011 zu verlängern.

Anders als in der Öffentlichkeit verschiedentlich dargestellt, enthält das StUG in seiner gegenwärtigen Fassung keine „Regelanfrage“ auf eine frühere Stasi-Tätigkeit. §§ 20 und 21 sehen lediglich die *Möglichkeit* einer entsprechenden Anfrage vor. Im Fall dass eine Anfrage gestellt wird, nimmt der Antragsteller auf dieser Basis eine Einzelfallprüfung vor. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte aus nachstehenden Gründen fortgeführt werden:

1. Sie trägt dazu bei, das Vertrauen der Bürger in die Integrität der im StUG genannten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen insbesondere in den jungen Ländern zu stärken.
2. Sie bietet Schutz vor Gerüchten und falschen Verdächtigungen, wie sie in anderen ehemals kommunistischen Staaten an der Tagesordnung sind.
3. Sie versetzt die genannten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in die Lage, sich aktiv und kritisch mit der DDR-Vergangenheit auseinander zu setzen.
4. Bei Verabschiedung des StUG war nicht absehbar, dass die vollständige Erschließung der Stasi-Unterlagen mehr als ein Jahrzehnt dauern würde und bis heute nicht abgeschlossen ist.
5. Bei der Überprüfungsmöglichkeit nach §§ 20 und 21 StUG handelt es sich nicht um eine strafrechtliche Verfolgung, so dass der Hinweis auf den allgemeinen Verjährungsgrundsatz irreführend ist. Ob es im Fall einer IM-Tätigkeit zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen kommt, ist vom Arbeitgeber und ggf. gerichtlich im Wege der Einzelfallprüfung unter Abwägung des Zeitfaktors zu entscheiden.

Der vorgelegte Novellierungsvorschlag bedeutet in der Praxis, dass in Zukunft nur noch Mitarbeiter öffentlicher Aufarbeitungseinrichtungen gegen ihren Willen auf eine frühere Stasi-Tätigkeit überprüft werden können. Abgeordnete und Regierungsmitglieder können nur noch dann überprüft werden, wenn eine frühere Stasi-Tätigkeit bereits bekannt ist. Polizisten, Lehrer, Pastoren, Journalisten, Vertreter von Parteien und Verbänden können überhaupt nicht mehr überprüft werden. Eine solche Beschlussfassung hätte erhebliche Konsequenzen: Das Vertrauen in Gesetzgeber und Regierung würde Schaden leiden, wenn nicht mehr sicher wäre, dass es sich bei ihnen nicht um ehemalige Mitarbeiter der DDR-Geheimpolizei handelt. Ebenso beschädigt würde das Vertrauen in Behörden, Polizei, Schulen und andere Einrichtungen in besonders sensiblen Bereichen. Insbesondere in den jungen Ländern fänden Gerüchte über frühere Stasi-Verstrickungen, z.B. in der kommunalen Verwaltung, neue Nahrung. Zudem würde die vorgeschlagene Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeit zweierlei Recht schaffen mit der Folge, dass sich Betroffene, die vor dem Stichtag überprüft wurden, möglicherweise in ihre alten Arbeitsverhältnisse einklagen könnten.

Bedacht werden muss auch die gesellschaftliche Signalwirkung einer solchen Entscheidung: In der Öffentlichkeit würde die vorgeschlagene Novellierung der §§ 20 und 21 als Bekenntnis des Gesetzgebers zu einem Schlussstrich unter die Stasi-Aufarbeitung verstanden. Dies bliebe nicht ohne Folgen für die allgemeine Einstellung zur Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, die sich ohnehin zunehmenden Anfeindungen ausgesetzt sieht. Das durch die Friedliche Revolution im Herbst 1989 geschaffene Recht auf Transparenz und Elitenaustausch würde durch die Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeiten praktisch aufgehoben. Die öffentliche Aufarbeitung könnte sogar insgesamt zum Erliegen kommen, wenn ehemalige Stasi-Mitarbeiter unter Berufung auf die Novellierung durch den Gesetzgeber gegen die Nennung ihres Namens gerichtlich vorgehen würden (siehe Frage 3.4).

Angesichts der zunehmenden Leugnung früherer Stasi-Verbrechen durch ehemalige Stasi-Offiziere und der Verbitterung vieler Stasi-Opfer über ihre fortwirkende Benachteiligung im Rentenrecht würde sich vor allem bei den Opfern der Eindruck verstärken, dass in Deutschland Täterschutz vor Opferschutz geht. Ihre ohnehin vorhandene Diagnose einer schleichenden politischen Restauration fände zusätzliche Nahrung. Der Novellierungsvorschlag ist deshalb dem Rechtsfrieden nicht zuträglich.

Aus den vorgenannten Gründen ist auch die geplante Novellierung des § 27 und die geplante Aufhebung des § 28 abzulehnen, die bislang die Mitteilungspflicht der BStU regelten. Parteien würden beispielsweise nicht mehr darüber informiert werden, wenn sich bei Recherchen nach § 32 ergeben würde, dass führende Vertreter in ihren Reihen früher für das MfS tätig waren – sie erführen dies lediglich aus der Presse. Auch in Fällen wie dem des zurückgetretenen Generalsekretärs des Internationalen Sachsenhausen-Komitees, der bis 1989 hauptamtlich für das MfS tätig war, könnte keine Mitteilung mehr erfolgen. Sollte der vorliegende Novellierungsvorschlag realisiert werden, ist der Kreis der ohne Anhaltspunkte Überprüfbaren vor diesem Hintergrund auf jeden Fall auf Amtsträger und Beschäftigte nicht-öffentlicher Aufarbeitungseinrichtungen und Verbände, auf Beschäftigte von Rehabilitierungsämtern sowie auf Gremienmitglieder aller öffentlichen Aufarbeitungseinrichtungen auszuweiten.

2. *Wie bewerten Sie die Eingrenzung der Personenkreise, bei denen auch künftig eine Überprüfung zulässig sein soll? Sind die Personenkreise praktikabel und eindeutig definiert und differenziert? Welche Differenzierungen zwischen zu überprüfenden Personengruppen (Unterscheidungen nach Verantwortungsgrad, Gehaltsgruppen etc.) sind möglich und wären bei der Anwendung der §§ 20 und 21 StUG sinnvoll. Wie bewerten Sie die Unterteilung in Personenkreise, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verdacht vorliegen müssen und solche, bei denen es keines Verdachtes bedarf?*

Eine Eingrenzung der Personenkreise ist überflüssig, da sich die bisherigen Regelungen des StUG bewährt haben (siehe Frage 3.1).

3. *Sollte angesichts der aktuellen Diskussion eine Überprüfung von Sportfunktionären weiterhin möglich sein? Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?*

§ 20 Abs. 1, Ziffer 7, Punkt d.) erlaubt in der gegenwärtigen Fassung die Überprüfung von Personen, die in Verbänden auf Bundes- oder Landesebene leitende Funktionen wahrnehmen, wenn diese darin eingewilligt haben. Diese Regelung hat sich bewährt und sollte angesichts der aktuellen Diskussionen beibehalten werden.

4. *Halten Sie es für richtig, dass, wie bisher vorgesehen, die Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst außer in den genannten Fällen im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf?*

Der Vorschlag, dass die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst ehemaligen Stasi-Mitarbeitern im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten werden darf und nicht zu seinem Nachteil verwendet werden darf, ist abzulehnen. Die entsprechende Befristung in § 20 Abs. 3 ist zu streichen oder bis zum 31.12.2011 zu verlängern (s. Frage 3.1). Eine Verabschiedung des Novellierungsvorschlages hätte für die weitere Aufarbeitung der SED-Diktatur aller Voraussicht nach verheerende Folgen:

1. Sie würde bewirken, dass ehemalige Stasi-Mitarbeiter Kritik an ihrem früheren Verhalten in der Öffentlichkeit in Zukunft unter Berufung auf § 20 Abs. 3 als unstatthaft zurückweisen würden. Bereits jetzt argumentieren hochrangige ehemalige Stasi-Offiziere in zahlreichen Publikationen damit, dass das MfS „juristisch rehabilitiert“ sei, da so gut wie kein Verantwortlicher bestraft worden sei. Zur Empörung vieler Opfer wurde erst vor wenigen Wochen auf der Homepage des Deutschen Bundestages dazu aufgerufen, eine Petition an den Petitionsausschuss zu unterschreiben, in der dieser aufgefordert wird, Auskunft über das Ergebnis der über zehnjährigen strafrechtlichen Verfolgung des DDR-Unrechts einzuholen, um zu beweisen, dass es ein solches gar nicht gegeben hätte. Die Feststellung des Gesetzgebers, dass man ehemaligen Stasi-Mitarbeitern ihre frühere Tätigkeit im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten darf, wäre Wasser auf die Mühlen derjenigen, die diesen Geschichtsrevisionismus mit wachsender Energie und komfortablen Altersbezügen betreiben.
2. Die Umsetzung des Novellierungsvorschlags würde darüber hinaus die Aufarbeitung der Stasi-Vergangenheit insgesamt gefährden: Ehemalige Stasi-Mitarbeiter würden sich in Zukunft aller Voraussicht nach unter Berufung auf § 20 Abs. 3 auch zivilrechtlich gegen eine Nennung ihres Namens zur Wehr setzen. Bereits jetzt unterbinden die Pressekammern in Hamburg und Berlin immer häufiger die Berichterstattung über ehemalige Stasi-Mitarbeiter. So erwirkte erst unlängst der frühere Geschäftsführer des Hotels „Adlon“ ein entsprechendes Berichterstattungsverbot gegenüber der „BZ“. Wenn der Gesetzgeber beschliesst, dass man ehemaligen Stasi-Mitarbeitern ihre frühere Tätigkeit im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten darf, würde dies deren Rechtsposition in Presseauseinandersetzungen erheblich stärken. Der Gesetzgeber signalisiert damit, dass auch ehemalige Stasi-Mitarbeiter ein Recht darauf haben, nicht mehr für ihre frühere Tätigkeit verantwortlich gemacht zu werden. Vor den Pressekammern werden diese deshalb damit argumentieren, dass, wenn diese Rechtsauffassung für den Rechtsverkehr gilt, sie erst Recht Gültigkeit haben muss bei der öffentlichen Namensnennung, da mit dieser nach Auffassung der genannten Gerichte eine tiefgreifende öffentlichen Prangerwirkung verbunden ist. Betroffen wären davon nicht nur einzelne Zeitungsartikel, sondern auch wissenschaftliche

Arbeiten, selbst wenn sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt erschienen sind. So ist nicht auszuschließen, dass sich frühere Inoffizielle Mitarbeiter aus dem DDR-Literaturbetrieb aus dem Standardwerk von Joachim Walther („Sicherungsbereich Literatur, Berlin 1996) wieder herausklagen würden. Einzelne Presseanwälte haben derartige Klagen bereits jetzt als lohnendes Geschäft erkannt. Da die Klagen mit erheblichen Kosten verbunden sind, dürfte die Bereitschaft von Autoren und Verlagen, einen Stasi-Mitarbeiter namentlich zu nennen, in Zukunft massiv zurückgehen.

3. Die Umsetzung des Novellierungsvorschlags würde möglicherweise sogar zu Schadensersatzansprüchen ehemaliger Stasi-Mitarbeiter führen, die sich durch die Nennung ihres Namens und ihrer früheren Tätigkeit in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt fühlen. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass man ehemaligen Stasi-Mitarbeitern ihre frühere Tätigkeit im Rechtsverkehr nicht mehr vorhalten darf, stellt die öffentliche Nennung ihres Namens eine schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung dar. Für den dadurch entstandenen immateriellen Schaden kann eine Entschädigung gerichtlich durchgesetzt werden. So entschied z.B. das Berliner Landgericht bereits bei jetziger Gesetzeslage, dass einem Redakteur, der Angehöriger des Stasi-Wachregiments war und deshalb als Stasi-Mitarbeiter bezeichnet worden war, 2500 Euro „Schmerzensgeld“ zustünden. Ähnliche Urteile würde dazu führen, dass insbesondere ehemals Verfolgte sowie unabhängige Wissenschaftler ein hohes Risiko eingehen würden, wenn sie frühere Stasi-Mitarbeiter namentlich benennen würden.

5. Wie beurteilen Sie, dass bisher angefallene Unterlagen vernichtet werden sollen? Ist diese Regelung durchsetzbar?

Diese Regelung ist praktisch nicht durchsetzbar. Angesichts der Tatsache, dass die in den Unterlagen behandelten Vorgänge in der Regel mehr als 20 Jahre zurückliegen, erscheint die Regelung auch als übertrieben und überflüssig. Der Versuch, sie durchzusetzen, würde zu unangemessen hohem Kosten- und Personalaufwand führen.

6. Besteht auch nach den vorgeschlagenen Änderungen die Möglichkeit einer freiwilligen Überprüfung (zum Beispiel von Bundestagsabgeordneten) unter Einbeziehung der Unterlagen nach §§ 20 und 21 StUG? In welchem Verhältnis steht die anlassbezogene Überprüfung von Abgeordneten im Rahmen der §§ 20, 21 StUG mit der Regelung des § 44 c des Abgeordnetengesetzes?

Nein. Nach bisheriger Regelung konnte eine Fraktion ihre Mitglieder ohne Einwilligung überprüfen. Dies ist nach dem Novellierungsvorschlag sowie nach § 44c des Abgeordnetengesetzes nur noch bei tatsächlichen bzw. konkreten Anhaltspunkten für eine Stasi-Tätigkeit möglich. Wenn eine Fraktion dennoch daran festhalten möchte, ihren Wählern die Sicherheit zu geben, dass sich in ihren Reihen keine ehemaligen Stasi-Mitarbeiter befinden, kann sie ihre Mitglieder nur noch darum bitten, nach § 13 bzw. § 16 freiwillig selber einen Antrag auf Auskunft über ihre Stasi-Unterlagen zu stellen. Im Regelfall erschöpft sich diese jedoch in einer Mitteilung der BStU, dass Unterlagen über ihn vorliegen. Anschließend bekommen die Betroffenen die Ergebnisse persönlich vorgelegt bzw. in Kopie ausgehändigt. Außenstehende können bei dieser Verfahrensweise nicht feststellen, ob die vorgewiesenen Stasi-Unterlagen vollständig sind. Dadurch ist nicht mehr feststellbar, ob z.B.

Bundestagsabgeordnete früher für das MfS tätig waren oder nicht, es sei denn, dass ihre Akte im Rahmen der historischen und politischen Aufarbeitung zufällig bekannt geworden wäre. Zugleich zwingt dieses Verfahren Betroffene, die sich nicht dem Vorwurf einer Aktenselektion aussetzen wollen, auch Unterlagen mit schutzwürdigen Belangen den an einer Überprüfung interessierten Stellen vorzulegen. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die Möglichkeit einer Überprüfung von Abgeordneten auch ohne Anhaltspunkte weiterhin zuzulassen. Wenn es dafür keine Mehrheit gibt, sollte zumindest das Auskunftsverfahren nach den §§ 13 und 16 so aufgesplittet werden, dass neben einer Auskunft für private Zwecke auch eine Auskunft zur Vorlage bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen möglich ist.

4. Verbesserung des Zugangs zu personenbezogenen Unterlagen Verstorbener

1. Wie bewerten Sie die Ausweitung des Zugangs auf die Akten Verstorbener?

Als sinnvoll. Bei gegenwärtiger Rechtslage wird der Zugang zu den Akten der von der SED Verfolgten nach und nach versperrt, da Verstorbene keine Einwilligung mehr erteilen können. Damit wird eine Aufarbeitung des Systems politischer Verfolgung in der kommunistischen Diktatur langfristig unmöglich gemacht, obwohl die Bedeutung der tangierten Persönlichkeitsrechte durch den Zeitablauf immer mehr abnimmt. Eine Verschließung dieses zeithistorisch bedeutsamen Aktenbestandes ist mit dem Grundrecht auf Informations- und Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 GG nicht vereinbar.

2. Sehen Sie mit den mit diesem Gesetzentwurf gewählten Schutzfristen - am Bundesarchivgesetz orientiert - die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen oder Dritten gewahrt? Halten Sie die Schutzfrist für ausreichend?

Die Orientierung an den Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes ist sinnvoll und erleichtert die mittelfristige Überführung der Stasi-Unterlagen in das Bundesarchiv. Die Schutzfristen des Bundesarchivgesetzes haben sich bewährt und werden seit Jahren, z.B. bei Gestapo-Unterlagen, ohne Beanstandungen angewandt.

Bei der Aktenherausgabe sollte der BStU allerdings ein zusätzlicher Ermessensspielraum zur Aufhebung der Schutzfristen eingeräumt werden, den auch das Bundesarchiv besitzt. So werden die Stasi-Unterlagen bei der Herausgabe an Forscher z.Zt. stark verstümmelt, da ein Großteil der Namen geschwärzt wird, auch wenn diese nur am Rande erwähnt werden (z.B. bei Aufzählungen). Eine systematische Erforschung des DDR-Repressionssystems ist z.Zt. nicht möglich, da der Forschung z.B. Verhaftungslisten selbst dann nur geschwärzt zur Verfügung gestellt werden, wenn es sich um Vorgänge handelt von vor über 50 Jahren handelt (siehe Anlage 1). Dieses Vorgehen macht die Unterlagen nicht nur vielfach unverständlich oder nutzlos, sondern ist auch mit einem erheblichen Kosten-, Zeit- und Personalaufwand verbunden. So erfordert die Anonymisierung einer einzigen Akte in der Regel mindestens einen Arbeitstag eines öffentlich Bediensteten. Die Akte muss dazu zunächst kopiert, sodann geschwärzt und anschließend noch einmal kopiert werden. Angesichts der durch den Zeitverlauf abnehmenden Sensibilität der Unterlagen sollte das Verfahren der Akteneinsicht und -herausgabe

vereinfacht und damit auch verbilligt werden. So sollte die Akteneinsicht durch den Forscher in der Regel im Original und nicht in einer geschwärzten Kopie erfolgen. Bei der Herausgabe von Kopien sollten Schwärzungen nur nach vorheriger Abwägung zwischen dem Informationsrecht der Öffentlichkeit, der Bedeutung der Unterlage für das Vorhaben des Antragstellers, dem Alter der Unterlage und dem Grad einer eventuellen Persönlichkeitsrechtsverletzung durchgeführt werden. So gibt es z.B. keinen nachvollziehbaren Grund, Stimmungsberichte aus DDR-Betrieben vor dem Volksaufstand am 17. Juni 1953 zu anonymisieren, die im Bundesarchiv offen zugänglich sind. Der Schutz der Persönlichkeitsrechte sollte sich, insbesondere bei Veröffentlichungen, auf besonders schutzwürdige Belange konzentrieren, wofür das Presserecht der Bundesrepublik Deutschland einschlägige Sicherungen vorhält.

§ 32 StUG sollte deshalb durch einen Passus entsprechend § 5 Abs 2 und Abs. 5 Bundesarchivgesetz (BuArchG) ergänzt werden. Dies würde den Aktenzugang für die Forschung in zweierlei Weise erleichtern:

- Zum einen würde die gegenwärtige Praxis beendet werden, dass allein die Nennung eines Namens in einer Unterlage dazu führt, dass diese gesperrt oder durch Schwärzungen unlesbar wird. Der Begriff „Unterlagen mit personenbezogenen Informationen“ sollte deshalb – wie in § 5 Abs. 2 BuArchG – durch den Begriff „Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht“ ersetzt werden, womit zuvörderst personenbezogene Akten erfasst werden.
- Zum zweiten sollte der BStU bei der Aktenherausgabe ein eigener Ermessensspielraum eingeräumt werden. In § 5 Abs. 5 BuArchG wird dieser wie folgt formuliert: „Liegt die Einwilligung des Betroffenen nicht vor, können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die Benutzung für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange unerlässlich ist, die im überwiegenden Interesse einer anderen Person oder Stelle liegen und eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange durch angemessene Maßnahmen, insbesondere durch Vorlage anonymisierter Reproduktionen, ausgeschlossen werden kann. Für Personen der Zeitgeschichte und Amtsträger in Ausübung ihres Amtes können die Schutzfristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 verkürzt werden, wenn die schutzwürdigen Belange des Betroffenen angemessen berücksichtigt werden.“

Darüber hinaus sollte ein Aktenzugangsprivileg für wissenschaftliche Forschungen eingeführt werden, analog zu § 476 StPO. Danach ist die Übermittlung personenbezogener Informationen in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen zulässig, soweit

1. „dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Informationen zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.“

3. *Wie bewerten Sie die Gefahr, dass die Verwendung dieser Unterlagen in Persönlichkeitsrechte von Personen eingreift, die zwar nicht selbst in den Unterlagen*

erwähnt werden, aber in einem engen Verhältnis zu den in den Unterlagen genannten Personen stehen?

Als gering.

Da die Stasi-Unterlagen bei Inkrafttreten der Novellierung im Regelfall zwischen 20 und 70 Jahre alt sind, hat die Sensibilität der darin behandelten Vorgänge in den letzten Jahren kontinuierlich abgenommen und wird dies weiter tun.

5. Anzahl der Außenstellen - § 35 Absatz 1

1. Wie bewerten Sie diese Neufassung des StUG bezüglich der Außenstellen („Kann-Formulierung“)?

Als positiv. Sie flexibilisiert die Arbeit der BStU und erleichtert den allmählichen Umbau der Behörde mittelfristigen Überführung der Stasi-Akten in das Bundesarchiv.

6. Wissenschaftliches Beratungsgremium - § 39 a

1. Wie bewerten Sie die Einrichtung eines solchen wissenschaftlichen Beratungsgremiums zur Beratung der BStU bei der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes sowie bei der Konzeption seiner Forschungsarbeit? Sind die Aufgaben hinreichend definiert und gegenüber dem bereits bestehenden Beirat deutlich abgegrenzt, oder sind die im § 39 Absatz 2 geregelten Befugnisse des bereits bestehenden Beirates ausreichend?

Als positiv.

§ 39a Abs. 2 sollte jedoch nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Archivare und andere einschlägig qualifizierte Personen (z.B. Vertreter von Opferverbänden, Aufarbeitungsinitiativen oder Gedenkstätten) als Mitglieder des Beratungsgremiums vorsehen. Auf diese Weise würde sich die Forschung der BStU stärker an den tatsächlichen Aufgaben der Aufarbeitung orientieren und der Gefahr einer von ihrem Aufgabenprofil abgelösten Akademisierung entgegenwirken.

2. Wie bewerten Sie die Vorgaben zur Berufung in das wissenschaftliche Beratergremium?

Als sinnvoll. Allerdings sollte der Kreis der Mitglieder breiter gefasst werden (siehe Frage 6.1).

4. Sehen Sie die in § 39 a Abs. 3 formulierten Verschwiegenheitspflichten als ausreichend an?

Ja. Die Verschwiegenheit sollte jedoch auf die Beschränkungen des StUG bezüglich möglicher personenbezogener Informationen und die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes begrenzt werden.

7. Fragen der Fraktion DIE LINKE.

1. *Betrachten Sie den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetzentwurf als gewahrt, wenn berücksichtigt wird, dass Delikte für schwere Körperverletzungen oder das Offenbaren von Staatsgeheimnissen jeweils nach 10 Jahren verjähren?*

Da es sich bei den Überprüfungen auf eine frühere Stasi-Tätigkeit nicht um strafrechtliche Verfolgungsmaßnahmen handelt, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Gesetzentwurf gewahrt.

1. *Welche Folgen könnte es für die deutsche Einheit und den Integrationsprozess in unserer Gesellschaft haben, wenn die Überprüfungen nach Ablauf der gesetzlichen Fristen für einen eingeschränkten Personenkreis fortgesetzt werden?*

Die Einschränkung der Überprüfungsmöglichkeit entsprechend dem Novellierungsvorschlag könnte dazu führen, dass das Vertrauen in die Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (Parlamente, Regierungen, Behörden) insbesondere in den jungen Ländern, aber auch in Deutschland erheblichen Schaden nehmen wird, da nicht auszuschließen ist, dass ehemalige Mitarbeiter der DDR-Geheimpolizei, die das demokratische System der Bundesrepublik ablehnen, an verantwortlicher Stelle oder in sensiblen Bereichen Entscheidungen fällen.

8. Ergänzung zum Fragenkatalog

- a) *Sollte eine Überprüfung von in herausragenden Positionen in Sportorganisationen/-verbänden beschäftigten Personen (z.B. Funktionäre und Trainer) weiterhin möglich sein?*

Ja

- b) *Wie könnte eine dementsprechend enge Definition des Personenkreises lauten?*

Wie in § 20 Abs. 1, Ziffer 7, Punkt d.) der gegenwärtigen Fassung des StUG.